



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Keine Steuerpflicht bei Policendarlehen

20.01.2010

Nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil ergibt sich keine Steuerbarkeit von Zinsen aus Sparanteilen in Beiträgen zu Lebensversicherungen, die weniger als drei Jahre lang der Sicherung von aus anderen Mitteln zurückgeführten Policendarlehen dienen (6.10.2009, VIII R 7/08). Die Steuerfreiheit nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 6, 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c EStG a.F. von Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind, ist ungeachtet der Verwendung der Versicherungen zur Sicherung von Policendarlehen gegeben, wenn diese Darlehen aus anderen Mitteln des Steuerpflichtigen zurückgeführt wurden und damit die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für einen Einsatz der Versicherungen zur Tilgung nicht eingetreten sind.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 EStG a.F. gilt die Steuerbefreiung nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge abgezogen werden können. Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, dass bestimmten steuersparenden Finanzierungsmodellen der Boden entzogen werden sollte (BT-Drucks 12/1108, S. 55).

Die auf die Versicherung aufgenommenen Policendarlehen stehen dem Abzug der Versicherungsaufwendungen als Sonderausgaben nicht entgegen, obwohl die Finanzierungskosten dieser Darlehen i.S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG Betriebsausgaben waren. Denn nach Buchst. c dieser Regelung wird die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Sonderausgaben durch diesen Umstand nicht berührt, wenn die Ansprüche aus Versicherungsverträgen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Darlehen dienen. In diesen Fällen können die Versicherungsbeiträge in den Veranlagungszeiträumen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, in denen die Ansprüche aus Versicherungsverträgen der Sicherung des Darlehens dienen.

Hieraus ergibt sich nur dem Grundsatz nach ein Hindernis für den Abzug der Versicherungsprämien als Sonderausgaben. Er wird ausdrücklich durchbrochen, wenn das der Tilgung oder Sicherung dienende Darlehen nicht länger als drei Jahre zur Sicherung eingesetzt wird. Wird der



Kredit innerhalb von drei Jahren aus anderweitigen Mitteln zurückgezahlt, sodass die Lebensversicherung ausschließlich zur Sicherung eingesetzt wurde (FG Münster 27.6.2000, 8 K 5705/96 F, EFG 2001, 23).

Die Regelung soll nämlich Unternehmen die Möglichkeit verschaffen, zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten Policendarlehen auf Lebensversicherungen der jeweiligen Unternehmer aufzunehmen. Diese Regelung liefe aber weithin leer, wenn allein die Tatsache eines nur möglichen Einsatzes zur Tilgung die Anwendbarkeit ausschließen würde; denn zwangsläufige Folge des tatsächlichen Einsatzes "zur Sicherung" des Darlehens ist bei Eintritt des Sicherungsfalls der Einsatz der Lebensversicherung zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeiten.

Danach kann ein Einsatz der Lebensversicherung "zur Sicherung eines Darlehens" nur dann verneint und infolgedessen der Sonderausgabenabzug hinsichtlich der Versicherungsprämien verneint werden, wenn es nicht bei einem tatsächlichen Einsatz der Versicherung zu Sicherungszwecken bleibt, sondern es zu einem tatsächlichen Einsatz zu Tilgungszwecken kommt (BFH 3.5.2005, X B 2/05, BFH/NV 2005, 1601).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Frank S. Diehl**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
diehl@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,
vereid. Buchprüfer
Hans-Helmuth Delbrück**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
delbrueck@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.